

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Bündnis Krefeld für Toleranz und Demokratie" und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld eingetragen werden und dann den Zusatz "e. V." führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Demokratie und Toleranz in allen gesellschaftlichen Bereichen, die Verständigung zwischen Völkern und unterschiedlichen Kulturen sowie die Mobilisierung des öffentlichen Bewusstseins gegen Faschismus, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Rechtsextremismus und Gewalt.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Information in Medien und Öffentlichkeit
 - Durchführung von Informationsständen, Veranstaltungen und Stadtteilsten
 - Einrichtung von offenen Arbeitskreisen
 - Erstellung und Verteilung von Publikationen
- (3) Der Verein arbeitet mit öffentlichen und privaten Organisationen und Institutionen zusammen, die seine Ziele teilen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener

notwendiger Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sofern sie die Zwecke des Vereins unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand verpflichtet, sowohl dem Antragsteller/ der Antragstellerin als auch der Mitgliederversammlung die Gründe darzulegen. In strittigen Fällen hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Antrag zu entscheiden hat.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des Monats wirksam, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand zugegangen ist.
- (5) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Vereinszwecke verstoßen hat. Vor der Befassung des Ausschlussantrages ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats schriftlich beim Vorstand Widerspruch einlegen und eine Befassung durch die Mitgliederversammlung beantragen. Bis zur Entscheidung über den Widerspruch auf der nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (6) Natürliche und juristische Personen können dem Verein auch als Fördermitglied beitreten, die den Verein lediglich durch finanzielle Zuwendungen oder anderes unterstützen, sich nicht an der Arbeit des Vereins beteiligen müssen und kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben. Sie werden vom Vorstand bestätigt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind :
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

- (3) Zur Erledigung wichtiger Aufgaben zur Realisierung des Vereinszwecks kann die Mitgliederversammlung oder der Vorstand beschließen Ad-hoc-Kommissionen und offene Arbeitskreise zu bilden, denen auch Nichtmitglieder des Verein angehören können.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, über die die Mitglieder vorab unverzüglich vom Vorstand zu informieren sind. Der Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
Das Antragsrecht auf der Mitgliederversammlung bleibt davon unberührt. Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung, die auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung, wobei für die Annahme die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.
Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann über alle Angelegenheiten beschließen, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 2. Wahl und Abwahl des Vorstandes und des Kassenprüfers/ der Kassenprüferin
 3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
 4. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 5. Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern in strittigen Fällen
 6. Bildung von Ad-hoc-Kommissionen und offenen Arbeitskreisen
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jedes anwesende Mitglied eine Stimme hat. Bei Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung bestimmt den Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin und den Protokollanten/ die Protokollantin. Diese Funktionen können auch von Nichtmitgliedern wahrgenommen werden. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter/ von der

Versammlungsleiterin und dem Protokollanten/ der Protokollantin zu unterzeichnen ist.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann bei einzelnen Tagesordnungspunkten, insbesondere bei Wahlen und Satzungsänderungen, die Öffentlichkeit ausschließen.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder einberufen werden, sofern die Gründe schriftlich dargelegt werden. Sie ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mehr als ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand ausscheidet. Für die Einberufung kann von Absatz 1 abgewichen werden.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus

1. dem Vorsitzenden und
2. der Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin
4. dem Schriftführer oder der Schriftführerin

Weitere Beisitzer können von der Mitgliederversammlung als weitere Vorstandsmitglieder bestimmt werden.

Eine/r der Vorsitzenden kann zugleich das Amt des Schatzmeisters/ der Schatzmeisterin ausüben.

- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat/ keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den KandidatInnen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen abgewählt werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand einen Vertreter/ eine Vertreterin kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
Er ist insbesondere zuständig für
 1. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 3. die Erstellung eines Rechenschafts- und Kassenberichts

4. die Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
 5. die Bildung von Ad-hoc-Kommissionen und offenen Arbeitskreisen
- (6) Vorstandssitzungen sind mit Ausnahme von personenbezogenen Angelegenheiten, insbesondere bei Beratung und Beschlussfassung von Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern, vereinsöffentlich
 - (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen genügt eine Einladungsfrist von drei Tagen.
 - (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - (9) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, in das die gestellten Anträge und Beschlüsse aufzunehmen und das vom Leiter/ von der Leiterin der Vorstandssitzung und vom Protokollführer/ von der Protokollführerin zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund als dem des Absatz 1 aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 10 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Villa Merländer e.V., Krefeld, Fr. Ebertstr. 42. Der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 15.09.2009 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.